

Änderung der Geschäftsordnung der Österreichischen Apothekerkammer

gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. Juni 2023

Kundmachung gemäß § 79c Abs. 5 Apothekerkammergesetz 2001

Die Geschäftsordnung der Österreichischen Apothekerkammer, zuletzt geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. *In § 5 Abs. 1 wird am Satzende der Punkt gestrichen und der Ausdruck „Abs. 2.“ angefügt.*
2. *In § 20 wird in den Absätzen 3, 4 und 5 jeweils die Wortfolge „oder virtuelle“ gestrichen.*

Begründung:

Zu Z 1:

Mit dieser Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Geschäftsordnung an die Apothekerkammergesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 128/2021, wonach die Einberufung der konstituierenden Sitzungen im Gegensatz zu allen anderen Sitzungen der Kammerorgane aus Praktikabilitätsgründen durch den Kammeramtsdirektor zu erfolgen hat.

Zu Z 2:

Diese Streichungen tragen dem Umstand Rechnung, dass bei Sitzungen, die der Durchführung von Wahlen dienen, die virtuelle Teilnahme nicht möglich ist.